

Um festzustellen, welche Veränderungen im Milieu des Brandorts bei der Löschung vorgenommen wurden und von wem, muß man gegebenenfalls auf dem Wege der Befragung der Angehörigen der Feuerwehr, der Geschädigten und der Zeugen versuchen, die früheren Verhältnisse, wie sie vor dem Brand herrschten, zu rekonstruieren.

Gibt es die Version, daß der Brand infolge Schadhaftheit der elektrischen Leitungen oder elektrischer Geräte ausgebrochen ist, so müssen zusammen mit einem Sachverständigen (Elektriker) vor allem die Schalttafeln und die Sicherungsanlagen besichtigt und anschließend die gesamte elektrische Leitung und alle elektrischen Geräte am Brandort untersucht werden. Dabei sind alle vorhandenen Defekte der Leitung und der Geräte zu beachten, die nicht die Folge des Feuers sind, die aber den Ursprung des Brandes erklären können (bloßliegende Leitungsabschnitte, hängende Leitungen u. a. m.). Auch solche Fakten sind zu registrieren wie in das Netz eingeschaltete Elektrogeräte sowie Brandspuren an ihnen und in ihrer Umgebung.

Bei der Prüfung der Version der Brandstiftung sind besonders die Spuren zu beachten, die von dem Verbrecher an der Brandstätte sowie in ihrer näheren Umgebung hinterlassen worden sein konnten (Finger- und Handabdrücke, Fußspuren u. a.). Dabei ist zu bedenken, daß Fußspuren des Brandstifters, die beim Löschen des Feuers in unmittelbarer Nähe des verbrannten Objektes vernichtet wurden, doch in einiger Entfernung von diesem Objekt erhalten geblieben sein können. Außerdem muß man sorgfältig, nach Möglichkeit Schicht um Schicht, den Brandschutt besichtigen und die Gegenstände aussondern, die als Mittel der Brandstiftung in Frage kommen.

Wenn im Ergebnis des Brandes Menschen ums Leben kamen, so muß auf dem Wege der gerichtsmedizinischen Expertise die Todesursache geklärt werden, weil in manchen Fällen die Brandstiftung zur Verschleierung eines vorher begangenen Mordes oder als Verfahren der Mordbegehung dienen kann.

Allerdings muß man beachten, daß die an Brandleichen zu beobachtenden Verletzungen nach Eintritt des Todes verursacht worden sein konnten, zum Beispiel, wenn infolge der Einwirkung des Feuers Gebälk, Dachstühle u. a. auf die Leiche gefallen sind. Darum muß bei der Besichtigung der Leiche am Brandort im Besichtigungsprotokoll besonders genau auf die Lage der Leiche und den Charakter des Milieus an der Brandstätte, insbesondere auf Gegenstände, die sich in unmittelbarer Umgebung der Leiche befanden, hingewiesen werden.

Bei der Tatortbesichtigung ist nebenher festzustellen, wie der Brand gelöscht wurde, ob die Feuerwehr rechtzeitig eintraf, ob ihre Geräte in